

Protokoll:

Gemäß § 40 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sind Wahlen in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung durchzuführen, es sei denn, das Gremium beschließt etwas anderes.

In diesem Zusammenhang beschließt der Sozialausschuss einstimmig, dass über die vorgeschlagenen Personen gemeinsam im Wege eines offenen Votums abgestimmt wird. Im Anschluss erfolgt die Wahl der vorgeschlagenen Personen im Rahmen einer offenen Abstimmung per Handzeichen und wird einstimmig beschlossen.